



Tierseuchenkassen

Staatliche Mechanismen zur Finanzierung von Seuchenfällen



Deutsch-Chinesisches Kooperationsprojekt
für nachhaltige Tierzucht und Tierhaltung
中德畜牧业可持续发展合作项目



Agricultural Policy Briefs



Im Rahmen des Deutsch-Chinesischen Kooperationsprojektes für nachhaltige Tierzucht und Tierhaltung sollen gemäß der Projektziele jeweils 2 Handlungsempfehlungen (Policy Briefs) für jeden der vier zentralen Themenbereiche erstellt und in den Agrarpolitischen Dialog des DCZ und vor allem des Durchführungspartners dem NAHS eingebracht werden. Die Reihe ‚Agricultural Policy Briefs‘ bietet in konzentrierter Form Vorschläge für den politischen Handlungsbedarf für jeden der vier zentralen Themenbereiche:

- Biosicherheit & Tierkennzeichnungssysteme (Biosicherheit auf Betriebsebene, Entwicklung eines Tierkennzeichnungssystems)
- Innovative Zuchtansätze (Stärkung Rinderzucht, Förderung der Verbreitung der Piétrainzucht)
- Tiergerechte Haltungs- und leistungsgerechte Fütterungssysteme (Tiergerechte Haltungssysteme, Reduzierung Antibiotikaeinsatz & Futtererntetechnik)
- Umwelt- und Klimaverträglichkeit (Reduzierung von Geruchsemissionen & Treibhausgasen, Güllemaangement & Stärkung Nährstoffkreisläufe)

Die Policy Briefs bilden die Situation in Deutschland und in China zu Themen der Tierseuchenprävention, Veterinärausbildung, Rinderzucht, Tierwohl, Antibiotikareduktion und zu Themen der nachhaltigen Energieerzeugung in der Tierhaltung ab. Sie sollen aufzeigen, wie beide Länder mit verschiedenen Herausforderungen umgehen und diese im nationalen Kontext bewältigen und welche Mechanismen sich auch in China integrieren lassen.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



中华人民共和国农业农村部

Ministry of Agriculture of the
People's Republic of China



被委托方: GFA农业技术咨询有限公司
General Agent: GFA



全国畜牧总站
National Animal Husbandry Service (NAHS)



德国ADT国际项目管理与咨询公司
ADT Project Consulting GmbH

Über diese Publikation

Diese Veröffentlichung untersucht die Rolle und Struktur der Tierseuchenkassen in Deutschland als integrale Bestandteile des nationalen Tierseuchenbekämpfungssystems. Sie untersucht ihren rechtlichen Rahmen, ihre Organisationsstruktur und ihre Funktionsweise am Beispiel Niedersachsens. Der Text umreißt den Umfang der angebotenen Leistungen, darunter finanzielle Entschädigungen bei Krankheitsausbrüchen, Präventionsmaßnahmen sowie die Unterstützung von Forschungs- und Biosicherheitsprogrammen. Außerdem werden Finanzierungsmechanismen wie Beiträge von Tierhaltern erörtert und Innovationen wie die Digitalisierung von Verwaltungsprozessen zur Steigerung der Effizienz und Kostensenkung hervorgehoben.

Policy Brief – Tierseuchenkassen

Berichtersteller: Konstantin Gelbert

Deutsch-Chinesisches Kooperationsprojekt für nachhaltige Tierzucht und Tierhaltung

(3. Phase - PN: CHN 22-01)

Inhaltsverzeichnis

1	STRUKTUR UND AUFBAU DER TIERSEUCHENKASSE	5
2	ORGANISATION DER TIERSEUCHENKASSE NIEDERSACHSEN	6
2.1	Meldepflicht, Meldefrist	7
2.2	Beitragserhebung	8
2.3	Falltier-Gebührensatzung	13
2.4	Beihilfen	14
3	FAZIT	18

1 Struktur und Aufbau der Tierseuchenkasse

Nach Verabschiedung des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 01.05.2014, welches das Tierseuchengesetz (TierSG) abgelöst hat, sind die Bundesländer verpflichtet, Tierverluste durch Tierseuchen und tierseuchenähnliche Erkrankungen oder durch Tierseuchen verursachte Schäden zu ersetzen, sowie weitere Kosten wie Tötungskosten und anteilige Kosten für die Tierkörperbeseitigung zu übernehmen. Für die Entschädigung auf Landesebene sind die Tierseuchenkassen der einzelnen Bundesländer verantwortlich, dies ist in den Ausführungsgesetzen der Länder zum TierGesG näher geregelt.

Regulatorisch untersteht die Tierseuchenkasse der Aufsicht des Landes, die fungierende Aufsichtsbehörde ist das Fachministerium. Die Aufsicht beschränkt sich auf die im Ausführungsgesetz der Tierseuchenkasse übertragbare Aufgaben und auf die Rechtsaufsicht. Die Satzungen der Tierseuchenkasse müssen vom Fachministerium genehmigt werden und werden in dem entsprechenden Amtsblatt von ihm veröffentlicht. In Niedersachsen wird es in dem Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht. Wenn Beschlüsse und andere Maßnahmen der Tierseuchenkasse wichtige Belange der Tierseuchenkasse betreffen und gegen sie veterinärfachliche Bedenken bestehen, kann das Fachministerium sie widerrufen.

Die Bundesrepublik Deutschland ist in ihrem föderalen System in 16 selbständige Bundesländer gegliedert, die jeweils über eine eigene Tierseuchenkasse verfügen, von denen die meisten als Anstalten des öffentlichen Rechts geführt werden. Die Anstalten unterstehen der Rechtsaufsicht des Landes. In ihren organisatorischen Angelegenheiten sind die Tierseuchenkassen jedoch weitgehend autonom, soweit der Gesetzgeber nichts anderes durch die Gesetzte bestimmt. Dies bedeutet eine weitgehende Autonomie in finanziellen, räumlichen, organisatorischen und personellen Angelegenheiten der Tierseuchenkassen.

Eine weitere Organisationsform der Tierseuchenkasse, das nicht rechtsfähige Sondervermögen des Landes, ist eine besondere Verwaltungseinheit ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Die Nordrhein-Westfälische Tierseuchenkasse wird als Sondervermögen der Landwirtschaftskammer geführt. Die Minister beschließen in der Rechtsverordnung über Beihilfen und Beiträge der Tierhalter, die durch die Tierseuchenkasse umgesetzt werden. Die Tierseuchenkasse bildet den Beirat, der sich aus 12 Mitgliedern der Landwirtschaftskammer, des Landwirtschaftsverbandes, der Regierungspräsidien und des Landwirtschaftsministeriums zusammensetzt. Der Beirat hat eine ähnliche Funktion wie der Verwaltungsrat bei den Tierseuchenkassen, die als Anstalten des öffentlichen Rechts geführt werden. Der Beirat ist vor Erlass einer Verordnung anzuhören, zu beteiligen und bedarf seiner Zustimmung, um die

Regelung hinsichtlich der Beihilfen zu erlassen. Das Sondervermögen wird unmittelbar von der obersten Landesbehörde oder nachgeordneten Landesbehörden verwaltet. Das bedeutet, dass die Entscheidungsträger innerhalb der Landesverwaltung für die Verwaltung, Verwendung und Verteilung der Mittel und Ressourcen verantwortlich sind. In der Regel wird ein solches Sondervermögen zweckgebunden, z.B. zur Finanzierung bestimmter Projekte oder zur Erbringung besonderer Leistungen, eingerichtet, ohne dass dafür eine eigenständige juristische Person gegründet werden muss. Es bleibt jedoch dem Land und seinen Behörden untergeordnet, was eine enge staatliche Kontrolle und Verantwortung über die Verwaltungsabläufe und die Mittelverwendung ermöglicht.

Im Folgenden werden Organisation, Leistungen und Zahlen am Beispiel der Tierseuchenkasse Niedersachsen dargestellt. Niedersachsen ist ein landwirtschaftlich geprägtes Bundesland mit einer Vielzahl kleiner und großer landwirtschaftlicher Tierhaltungsbetriebe, somit sind die Strukturen der Tierseuchenkasse zur Erfüllung ihrer Aufgaben effizient aufgebaut. Die Tierseuchenkasse Niedersachsen spielt eine wesentliche Rolle bei der Tierseuchenprävention und Früherkennung und zügige Bekämpfung von Tierseuchen in einer der größten landwirtschaftlichen Regionen Deutschlands. Im Jahr 1966 wurde diese Institution gegründet. Im Jahr 2003 wurde die Zuständigkeit durch einen Staatsvertrag auch auf das Bundesland Bremen ausgeweitet, was die Bedeutung der Kasse in der Region weiter erhöht hat. Diese Zusammenarbeit ermöglicht ein koordiniertes Vorgehen im Seuchenfall und stärkt den Einfluss der Tierseuchenkasse in der Region.

2 Organisation der Tierseuchenkasse Niedersachsen

Die Niedersächsische Tierseuchenkasse setzt sich aus dem Verwaltungsrat und dem Vorstand zusammen, die Amtszeit der Organe beträgt sechs Jahre. Der Verwaltungsrat besteht aus 13 Mitgliedern zusammen: 9 Mitglieder werden auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer ernannt; 2 werden auf Vorschlag des Landkreistages ausgewählt und 2 weitere stammen vom Fachminister selbst, in diesem Fall vom Niedersächsischen Landwirtschaftsministerium. Oberstes Gremium der Tierseuchenkasse beschließt der Verwaltungsrat den Haushaltsplan, die Satzungshoheit, legt die Tierhalterbeiträge fest und ist für die Festlegung der Beihilfen verantwortlich. Der Vorstand setzt sich aus insgesamt 9 Mitgliedern zusammen, wobei 4 der 9 Mitglieder aus dem Verwaltungsrat stammen. Diese werden für die Dauer der Amtszeit gewählt, wobei zwei Mitglieder aus dem zuständigen Ministerium kommen und ein Mitglied der Geschäftsführer ist. Der Vorstand wählt einen Vorsitzenden unter seinen Mitgliedern aus. Dem

Vorstand obliegt, die Beschlüsse des Verwaltungsrats vorzubereiten und die strategische Ausrichtung der Tierseuchenkasse zu konzipieren. Die Position des Geschäftsführers kann nur ein Tierarzt mit zusätzlicher Befähigung für den höheren Veterinärdienst im Lande Niedersachsen sein und wird von dem Verwaltungsrat für die Amtszeit von sechs oder zwölf Jahren gewählt. Er fungiert als Vorgesetzter für die Angestellten der Tierseuchenkasse und ist für die laufende Verwaltung der Tierseuchenkasse zuständig. Die Verwaltung mit insgesamt 32 Mitarbeitern gliedert sich in die Bereiche Geschäftsführung, IT und Betriebswirtschaft. Zu den Aufgabengebieten gehören die Haushaltsführung, die Erhebung der Tierzahlen, die Erhebung der Beiträge und Falltiergebühren sowie die Leistungen der Tierseuchenkasse.

2.1 Meldepflicht, Meldefrist

Nach den Bestimmungen des TierGesG und des Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (AGTierGesG) erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge von den Tierhaltern, um die Mittel für ihre Leistungen zb. Entschädigungen und Beihilfen zu gewähren und notwendige finanzielle Reserven zu bilden. Die Tierhalter müssen der Tierseuchenkasse am Stichtag (03.01.) eines jeden Jahres, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Stichtag bis zum 17.01. die erforderlichen Angaben übermitteln. Im Falle von Veränderungen im Bestand ist die Tierseuchenkasse binnen zwei Wochen zu verständigen, bei versäumter Meldung ist eine Meldung rückwirkend zu leisten. Alle Tierhalter der meldepflichtigen Tierarten unterliegen der Meldepflicht unabhängig zum welchen Zweck oder in welcher Anzahl die Tiere gehalten werden. Es ist auch unerheblich, ob der Tierhalter gleichzeitig der Eigentümer ist oder nicht, alle unterliegen der Meldepflicht.

Die Tierbesitzer folgenden Tierarten unterstehen der Meldepflicht: Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder einschließlich Bisons, Wisenten, Wasserbüffel, Schweine, Schafe und Ziegen, Gehegewild, Geflügel, Bienen, Hummeln und Fische. Die Meldung bzw. die Nachmeldung kann entweder digital oder per Post durch Einsendung einer Bestandsmeldekarte erfolgen. Der Tierseuchenkasse sind folgende Informationen verpflichtet mitzuteilen: Name, Geburtstag, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Tierhalters, sowie die Art, das Alter und die Anzahl der Tiere, sofern die Beitragserhebung davon abhängt auch das Gewicht der Tiere. Auch innerhalb eines Jahres unterliegen die Tierhalter der Meldepflicht und müssen eintretende Änderungen unverzüglich mitteilen.

Mitteilungswürdig ist: Neubestand, eine neue Tierart gehalten wird, wenn die Anzahl der Zugänge 5% oder insgesamt 10 Tiere übersteigt (ausgenommen davon im Bestand nachgeborene Tiere), bei Geflügelbeständen die Anzahl mehr als 5% oder 250 Tieren sich erhöht. Bei nicht erfüllen der Meldepflicht, wird der Tierhalter schriftlich aufgefordert seiner Pflicht nachzukommen. Wenn weiterhin keine Meldung erfolgt, können die Daten aus dem Vorjahr zur Berechnung der Beitragszahlung herangezogen werden. Darüber hinaus kann bei einer versäumten Meldung Zwangsgeld in Höhe von bis zu 50000 Euro verhängt werden oder die Ansprüche auf Leistungen der Tierseuchenkasse teilweise oder ganz entfallen.

Niedersächsische Tierseuchenkasse
Anstalt des öffentlichen Rechts
Der Vorsitzende des Vorstandes

Reg.-Nr. 03-201-000-9999
Tierseuchenkassen-Nr. 9999999

Nds. Tierseuchenkasse - Rechenzentrum Agro Data - 03062 Cottbus
Herrn Max Mustermann
Musterstraße 30
12345 Musterstadt

Ort der Tierhaltung:
Musterweg 10
23456 Musterhausen

Bitte hier nur ÄNDERUNGEN eintragen!

☐ Betriebsübergabe/Besitzwechsel ☐ Adressänderung

Name, Vorname bzw. Firma

Name, Vorname bzw. Firma (auch Gesellschafter)

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Ortsteil

Telefon Geburtsdatum

E-Mail

Ort der Tierhaltung (Wenn abweichend von der Postanschrift)

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Ortsteil

Bestandsmeldung 2024 Felder für nicht gehaltene Tierarten bitte leer lassen.

☒ **zum Stichtag 03.01.2024 oder Jahreshöchstbestand**

☐ **Nachmeldung zum**

☐ **Ich habe zum Stichtag 03.01.2024 keine Tiere.**

Aufgabe der Tierhaltung

☐ **Ich habe die Tierhaltung auf Dauer beendet am:**

Die Meldung ist möglich per Meldekarte oder www.ndstsk.de/sofort-melden oder

Rinderhaltung Die Rinderzahlen werden aus der HIT-Datenbank übernommen.	☐ Pferde/Ponys/Esel/Maultiere	
Ferkel bis 30 kg	Mastschweine / sonstige Schweine	Zuchtschweine/Jungsauen
bis einschließlich 9 Monate	10 bis einschließlich 18 Monate	ab 19 Monate
bis einschließlich 9 Monate	10 bis einschließlich 18 Monate	ab 19 Monate
Schafe	Ziegen	
Geflügel		
Masthähnchen/Bruderhähne	Legehennen/Jungtiere/Hähne	Gänse
Putenküken	Putenhähne	Putenhennen
Enten	Elterntiere (alle Geflügelarten in gewerbsmäßigen Haltungen)	Großeltern (alle Geflügelarten in gewerbsmäßigen Haltungen)
Sonstiges Geflügel (z.B. Fasane, Emus, Strauße, Perl- u. Rebhühner)		Wachteln
Küken in gewerbsmäßigen Brütereien: (Bitte melden Sie die Jahresproduktion 2023)		

Mit der Tierzahlmeldung werde ich zur Pflichtnutzerin/ zum Pflichtnutzer der Nds. Tierseuchenkasse und beantrage damit die Gewährung von Beihilfen für die vorbeugende Seuchenbekämpfung.

Bitte beachten Sie auch die Rückseite. Datum Unterschrift

2.2 Beitragserhebung

Die Beitragsfestsetzung über die Erhebung von Beiträgen wird vom Verwaltungsrat jedes Kalenderjahr gemäß §14 AGTierGesG. neu erlassen. Diese bestimmt die Umsetzung des Meldeverfahrens und die Höhe der Beiträge für die Tierhalter. Für die Beitragserhebung ist die Art und die Anzahl der Tiere am 03.01. entscheidend. Die festgesetzten Beiträge werden am 15.03. des Kalenderjahres fällig.

Der Beitrag berechnet sich pro Tier und Kalenderjahr multipliziert mit der Anzahl Tiere, dadurch wurden im Jahr 2023 insgesamt 78,37 % der jährlichen Einnahmen erzielt. Sogleich gibt es für Tierhalter einen Mindestbeitrag in Höhe von 12,50 Euro, für Schaf-, Ziegen- und Pferdehalter 15,00 Euro. Die erhobenen Beiträge einer Tierart werden separat bei der Tierseuchenkasse geführt. Dadurch werden Leistungen und finanzielle Rücklagen (für den Seuchenfall) der Tierarten getrennt voneinander behandelt, wodurch sich die Übersicht der Leistungen je Tierart einfacher darlegen lassen, des Weiteren erleichtert es die Festlegung der Jahresgebühr.

Im Folgenden werden die Beiträge aus den Jahren 2023 und 2024 vergleichbar dargestellt.

Beitragsjahr Tierart			2023	2024
Rinder			7,20 €/Tier	6,00 €/Tier
Schweine			0,75 €/Tier	0,60 €/Tier
Schafe und Ziegen			1,20 €/Tier	1,00 €/Tier
Geflügel	Masthähnchen		0,0250 €/Tier	0,0241 €/Tier
	Wachteln		0,0250 €/Tier	0,0241 €/Tier
	Legehennen		0,0560 €/Tier	0,0562 €/Tier
	Puten	Hähne	1,7725 €/Tier	0,9819 €/Tier
		Hennen	0,2245 €/Tier	0,2038 €/Tier
		Küken	0,0474 €/Tier	0,0550 €/Tier

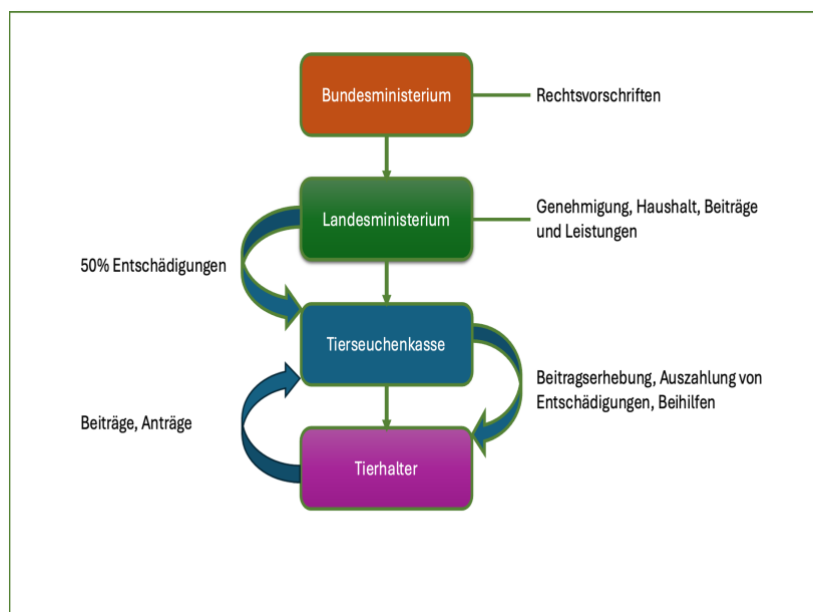
Die finanziellen Rücklagen werden unter gewissen Voraussetzungen in Finanzinstrumente angelegt, diese müssen in Falle eines finanziellen Bedarfs kurzfristig zur Verfügung stehen und nur da angelegt werden, für die eine öffentliche-rechtliche Einrichtung oder eine Sicherungseinrichtung der Kreditwirtschaft die Rückzahlung und Verzinsung garantiert. Je nach Marktlage können Renditen im einstelligen Prozentbereich erzielt werden. Entschädigungen

Die Entschädigungsregelung sind im dem TierGesG in §15-§22. Durch die Entschädigungen erfüllt der Staat seine Fürsorgepflicht zum Schutz der Rechtsgüter der Gemeinschaft vor gesundheitlichen Gefahren und volkswirtschaftlichen Einbußen durch Tierseuchen. Im Falle eines Tierseuchenausbruchs geht von den betroffenen Tieren eine potenzielle Gefährdung für andere empfängliche Tiere aus.

Bei Entschädigung handelt es sich um:

- Keine Versicherungsleistung
- Keine Schadensersatzleistung
- Keine Enteignungsentschädigung
- Keine Subvention

Die Tierseuchenkassen sind nach dem AGTierGesG verpflichtet, für Tiere, die auf amtliche Anordnung getötet wurden, an einer Tierseuche verendet sind oder im Rahmen einer Tierseuchenbekämpfungsmaßnahme, wie z. B. untersucht, geimpft, verendet sind, Entschädigungen zu zahlen. Neben der Entschädigung für das Tier werden die Kosten für die Schlachtung oder Tötung einschließlich der Kosten für den Transport und die Kosten für die unschädliche Beseitigung des Tieres übernommen.



Zu den bedeutendsten Tierseuchen zählen aktuell: Bei den Schweinen Afrikanische Schweinepest (ASP), Klassische Schweinepest, Aujeszkysche Krankheit, Maul- und Klauenseuche, Milzbrand und Vesikuläre Schweinekrankheit. Bei Schafen und Ziegen: Aujeszkysche Krankheit: Blauzungenkrankheit, Scrapie, Brucellose, Maul und Klauenseuche, Tollwut und Milzbrand. Bei Pferden: Ansteckende Blutarmut bei Einhufer, Rotz und Tollwut. Geflügel: Aviäre Influenza und Newcastle Disease (ND). Bei Rindern: Aujeszkysche Krankheit, Blauzungenkrankheit, Bovine Virus Diarrhoe (BVD), Spongiforme Enzephalopathien, Brucellose, Enzootische Leukose, Bovine Herpes Virus 1 (BHV1), Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Rauschbrand, Salmonellose, Tollwut und Tuberkulose. Bei den Fischen die Infektiöse Anämie (ISA) und bei den Bienen die Amerikanisch Faulbrut.

Die aufzubringenden finanziellen Mittel für die Entschädigungsleistungen trägt zur Hälfte die zuständige Tierseuchenkasse, diese Mittel stammen aus den Beiträgen der Tierhalter, die andere Hälfte wird von dem Land Niedersachsen getragen. Bei bestimmten Tierseuchen wie der Schweinepest, Geflügelpest und Maul- Klauenseuche beteiligt sich die Europäische Union(EU) an den Kosten für die Entschädigungszahlungen an die Tierhalter. Gemäß §15 TierGesG ist festgelegt, unter welchen Umständen dem Tierbesitzer eine Entschädigung gewährt werden. Entschädigungen stehen zu: für Tiere, die auf behördliche Anordnung getötet wurden oder nach Anordnung der Tötung verstorben sind. Für Tiere bei denen nach dem Tod eine anzeigepflichtige Tierseuche festgestellt wurde. Für Tiere bei denen nach dem Tod Milzbrand, Rauschbrand oder Tollwut festgestellt wurde. Rinder bei denen nach dem Tod Aujeszkysche Krankheit festgestellt wurde. Rinder, Schweine, Schafe und Geflügel, deren Fleisch nach der Schlachtung aufgrund einer behördlichen Anordnung gemäßregelt worden ist.

In den Fällen, in denen Tiere als Folge von Impfungen, Behandlungen oder diagnostischen Maßnahmen verendet sind und ein Anspruch auf Entschädigung geltend gemacht wird. Um künftig die Kausalität einer Maßnahme in einen zeitlichen Zusammenhang mit der durchgeführten Handlung zu stellen, wird ein relevanter Zeitraum von 30 Tagen eingeführt. So sind nur noch solche Schäden als entschädigungsrelevant anzusehen, die durch eine Impfung hervorgerufen wurden und die in einem Zeitraum von bis zu 30 Tagen nach der Impfung auftreten.

Die Entschädigungshöhe richtet sich nach dem „gemeinen Wert“ des Tieres, die Ermittlung des Wertes wird von dem zuständigen Verbeamteten Tierarzt ermittelt, der Tierbesitzer besitzt die Möglichkeit zwei weitere Gutachter zur Ermittlung des Wertes hinzuziehen. Für die einheitliche Bestimmung des gemeinen Wertes gibt es je nach Landesrecht tierartspezifische Richtlinien, dabei wird die aktuelle Marktnotierung zum Zeitpunkt des Todes berücksichtigt, zusätzlich werden je nach Tierart Faktoren wie Körpergewicht, das Alter, nachgewiesene Trächtigkeit und Eiweißleistung der letzten Laktation in der Schätzung berücksichtigt, dabei wird der ermittelte gemeine Wert des Tieres wird zu 100% als Erstattungswert festgelegt. Die Wertminderung, die das Tier infolge der Tierseuche oder einer Tierseuchenrechtlich vorgeschriebener Maßnahme erlitten hat, wird nicht in die Bewertung einbezogen. Im gleichermaßen hat der Gesetzgeber je nach Tierart einen Entschädigungshöchstsatz festgelegt, welcher die Entschädigungssumme pro Tier nicht überschreiten darf. Mit dieser Regelung wurde der Entschädigungsanspruch für besonders wertvolle Liebhabertiere eingeschränkt. Die Höchstsätze betragen für Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel 6000 Euro, für Rinder, Bisons, Büffel und Wasserbüffel 4000 Euro, für Schweine 1500 Euro, für Gehegewild 1000 Euro, für Schafe und Ziegen 800 Euro, für

Geflügel 50 Euro, für Bienen und Hummeln je Volk 200 Euro, für Fische je Kilogramm Lebendgewicht 20 Euro. Zusätzlich zum gemeinen Wert der Tiere werden die Tötungskosten einschließlich der Transportkosten zum Schlachthof erstattet. Verwertbare Teile des Tieres sind auf die Entschädigung anzurechnen; bei der Schlachtung erzielte Erlöse sind von der Entschädigung in Abzug zu bringen. Bei der Festsetzung der Entschädigung wird die Umsatzsteuer nicht berücksichtigt.

Nach TierGesG §4 sind Tierhalter verpflichtet, sobald bei Tieren Erscheinungen auftreten, die den Ausbruch einer Tierseuche befürchten lassen, unverzüglich Anzeige beim zuständigen Veterinäramt zu erstatten. So werden die Entschädigungsleistungen werden für Tiere, die aufgrund einer Tierseuche getötet wurden oder an den Folgen einer Tierseuche verendet sind, um die Hälfte gekürzt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Milzbrand, Rauschbrand, Tollwut und die Aujeszky-Krankheit bei Rindern. Für Tiere die dem Bund oder dem Landes gehören, für Wildlebende Tiere, außer dem Gehegewild, für die Haustiere die nicht Vieh, Bienen und Hummeln sind, Zierfische und Zebras, zebroide und Kamelide sind stehen keine Entschädigungsleistungen zu. Die Entschädigung kann vollständig versagt werden, wenn der Tierbesitzer die geltenden tierseuchenrechtlichen Bestimmungen nicht eingehalten hat, gegen die Verbringungs- oder Einfuhrverbot verstoßen hat und versäumte Melde- und Beitragspflicht des Tierhalters gegenüber der Tierseuchenkasse nicht nachgekommen ist.

Bei Anzeige eines Tierseuchenverdachts beim zuständigen Veterinäramt. Obliegt es die Pflicht beamten Tierarztes die Situation vor Ort zu bewerten und im Sinne der staatlichen Tierseuchenbekämpfung weiterführende Untersuchungen und Maßnahmen einzuleiten. Dem beamten Tierarzt obliegt es auch zu bewerten, ob es ein Entschädigungsfall vorliegt und erstellt ein Gutachten über den vorliegenden Fall, ermittelt den gemeinen Wert und die Anzahl der zu entschädigende Tiere. Der Entschädigungsantrag ist unverzüglich an die zuständige Tierseuchenkasse weiterzuleiten, so müssen die Entschädigungsanträge für verendete oder auf behördliche Anordnung getöteten Tiere innerhalb von 30 Tagen bei der zuständigen Tierseuchenkasse eingereicht werden. Im Jahr 2023 waren von insgesamt 481 Anträgen 33 Entschädigungsfälle, insgesamt 7 %, die übrigen 448 Anträge sind den Beihilfen zuzuordnen. Es wurden Entschädigungen in Höhe von 6.854.189,01 € gewährt. 78,13 % davon entfielen auf Entschädigungen wegen Geflügelpest.

2.3 Falltier-Gebührensatzung

Nach EU-Recht und nationalem Recht (Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG)) sind Tierhalterinnen und Tierhalter anteilig an den Kosten für die Beseitigung tierischer Erzeugnisse und Nebenprodukte, dazu gehören verendete und getötete Tiere, den sogenannte Falltieren zu beteiligen. Die Kosten entstehen durch das Abholen, Einsammeln, Kennzeichnen, Befördern, Lagern, Behandeln, Verarbeiten und Verwerten sowie für die endgültige Beseitigung des Materials. Die Berechnung der Gebühren erfolgt anhand der durch die Nutzung entstandenen Kosten unter Berücksichtigung der Verwertungserlöse, wobei der Kostenanteil von 25 % vom Tierhalter für die Lagerung, Bearbeitung und die endgültige Beseitigung zu tragen ist. In der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Lagerung, Verarbeitung und endgültige Beseitigung von Falltieren werden die Gebühren jährlich auf der Grundlage der Kosten des Vorjahres neu festgesetzt und veröffentlicht. Die Gebühren sind für das gesamte Bundesland einheitlich. Je nach Einsatzstoff können Produkte wie Tiermehl, Tierfette, Häute, Biodieselprodukte und Düngemittel gewonnen, und je nach Marktlage zu bestimmten Erlösen vermarktet werden. Zusätzlich sind schwankende Energie- und Personalkosten in die jährliche Kalkulation einzubeziehen. Auf der Grundlage der Einnahmen- und Kostenrechnung wird der Gebührensatz für die Tierkörperbeseitigung neu berechnet. Im Jahr 2023 wurden der Tierseuchenkasse 635.785 Abholdatensätze übermittelt, daraus wurden 51.496 Gebührenbescheide erstellt, zusätzlich wurden in 25812 Fällen auf Gebühr verzichtet da die Gebühr den Mindestbeitrag von 5 Euro nicht erreicht hatte. Nachfolgend ein Gebührenvergleich aus der Falltier-Gebührensatzung 2024 und der Falltier-Gebührensatzung 2023. Daraus resultiert, dass die Gebühren im Jahr 2024 niedriger ausfallen.

Falltier-Gebührensatzung		
	2023	2024
Einhufer	0,016 Euro je Kg	0,016 Euro je Kg
Schwein	0,010 Euro je Kg	0,006 Euro je Kg
Schaf und Ziegen	0,017 Euro je Kg	0,015 Euro je Kg
Geflügel	0,010 Euro je Kg	0,005 Euro je Kg
Sonst. Falltiere	0,016 Euro je Kg	0,0014 Euro je KG
Beispielrechnung:		
	Rind 0,016 Euro/Kg x 350Kg =5,60Euro	
	Schwein 0,006 Euro/KG x 110Kg =0,66Euro	

2.4 Beihilfen

Bei den Beihilfen handelt es sich um freiwillige Leistungen der Tierseuchenkasse, die nicht durch den Gesetzgeber zur Entschädigung vorgeschrieben sind. Schwerpunkt ist die Unterstützung der Landwirte bei ihren Bemühungen, ihren Tierbestand vorbeugend zu schützen, um den Ausbruch oder die Einschleppung von Tierseuchen zu verhindern. Die Beihilfen werden aus den Beiträgen der Tierhalter finanziert. Der Verwaltungsrat gewährt durch Beschluss der Beihilfesatzung der Tierseuchenkasse Beihilfen für bestimmte Krankheiten und Maßnahmen. Beihilfen werden gewährt für Tierverluste, für Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen oder für Schäden, die durch Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen oder seuchenartigen Erkrankungen entstanden sind, zu denen Sie per Gesetz nicht zur Entschädigungsleistungen verpflichtet sind. Finanzielle Mittel können für Laborkosten, Härtebeihilfen, Forschungsbeihilfen, Ohrmarkenbeihilfen, Impfbeihilfen und damit Impfstoffkosten, Diagnosekosten, Probenentnahmebeihilfen gewährt werden.

So werden Tierhalter von der Tierseuchenkasse Niedersachsen bei vorgeschriebenen Untersuchungen im Rahmen von Überwachungs- und Monitoringprogrammen finanziell unterstützt. Dabei werden die Kosten für tierärztliche Leistungen, die zur Vorbeugung der Seuchen dienen (z.B. Probenentnahme), von der Tierseuchenkasse finanziert. Um die Beihilfe der Tierseuchenkasse zu beantragen, müssen sich Tierärzte auf der Homepage der Tierseuchenkasse registrieren und den Antrag auf Beihilfe der Kosten der Probenentnahmen ausfüllen. Seit dem 01.07.23 besteht die Möglichkeit die Beihilfen für die Einzelmilchproben und Blutproben der Rinder durch die elektronischen HIT-Untersuchungsantrag zu stellen.

Nach dem Versand der Proben an das Labor werden die Probenahme- und Untersuchungsdaten erfasst. Diese Daten werden nach Abschluss der Untersuchung an die Tierseuchenkasse übermittelt. Aus den erfassten Daten erstellt die Tierseuchenkasse den Beihilfebescheid, Leistungsbescheid und Auszahlung an den Probenehmer. Die Leistungs- und Ablehnungsbescheide werden in digitaler Form übermittelt und sind im Dienstleisterportal der Tierseuchenkasse im Downloadbereich abrufbar. Für weitere Tierarten muss ebenfalls ein elektronisches Antragsformular eingeführt werden. Das digitalisierte Verfahren soll das Verfahren für den Antragsteller vereinfachen und durch die automatisierte Bearbeitung die Bearbeitungszeit verkürzen. Darüber hinaus führt der geringere Verwaltungsaufwand zu einer Senkung der Verwaltungskosten.

Gemäß der Beihilfesatzung Tierseuchenkasse Niedersachsen 2024 werden folgende Kostenübernahmen für Maßnahmen der vorbeugenden Tierseuchenbekämpfung gewährt: Für

Blutentnahme: 4,00€, Einzelmilchproben 1,00€, Sammelmilchproben 4,00€. Hinzukommen die Kosten für Impfstoffe, Reagenzien, Diagnostika und Laboruntersuchung. Wenn der Wert der vom Tierarzt erbrachten Leistungen weniger als 50 € beträgt, hat jeder Tierarzt Anspruch auf eine Mindestbeihilfe von 50 €.

Die Mindestbeihilfe steht jedem Tierarzt zu, unabhängig von der Anzahl der Besuche. Sie wird einmal pro Tag und pro Jahr gewährt (=50€ 1 x je Tag und Jahr). Im Rahmen des freiwilligen Programms zur Früherkennung der Afrikanischen Schweinepest wird auf der Grundlage der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 eine Mindestbeihilfe von 25 € je Herdenbesuch, maximal 2 x pro Woche, gewährt. Es werden für Organprobenentnahmen in Rahmen der ASP/KSP-Monitorings keine Beihilfen gewährt. Bei Programmen mit einer landesweiten Verpflichtung beteiligen sich die Länder Niedersachsen und Bremen mit einem Anteil von 50% an den entstehenden Kosten.

Die Beihilfe für die Impfung von Rinder-, Schaf- und Ziegenbeständen gegen das Q-Fieber wird für die Grundimmunisierung gewährt. Voraussetzung hierfür ist ein positiver Nachweis von *Coxiella burnetti* mittels PCR. Bezuschusst werden die Impfstoffkosten für die Grundimmunisierung der Tiere. In Kooperation zwischen dem Tierarzt und dem Tierhalter müssen Fragebögen ausgefüllt, die der Tierseuchenkasse zur Verfügung gestellt werden. Die gewonnenen Ergebnisse sollen zur Weiterentwicklung der Bekämpfungsprogramms dienen.

Im Jahr 2023 sind bei insgesamt 448 Fällen Beihilfen gewährt worden. Die Summe der ausgezahlten Beihilfen belief sich auf 1.646.391.00 €. Die Ermittlung des Beihilfewertes ist der Entschädigung identisch und richtet sich nach dem gemeinen Wert des Tieres und kann bis zu 100% gewährt werden. Gemäß der Beihilfesatzung der Tierseuchenkasse vom 15. März 2024 können Beihilfen für Tierverluste aufgrund folgender Erkrankungen gewährt werden. 1)Listeriose der Rinder Schafe und Ziegen. 2)Infektion mit *Mycobacterium avium* subspecies paratuberculosis (MAP) 3) Salmonellose der Rinder 4) Salmonellose bei Hühner und Puten (*s.enteritidis*, *styphimurium*) 5)Bovine Virusdiarrhoe(BVD)/Mucosal Disease (MD) 6) Weitere Beihilfen für Tierverluste werden für Verwerfen (Abkalben, Verferkeln und Ablammen) gewährt, wenn dies auf eine gesetzlich vorgeschriebene oder amtlich angeordnete Maßnahme zurückzuführen ist, wie z. B. Schutzimpfungen, Tuberkulinisierungen oder Probenahmen. Einige Bekämpfungsprogramme bedürfen einer Verpflichtungserklärung des Tierhalters. Die Beantragung der Beihilfe erfolgt in ähnlicher Weise wie die Beantragung der Entschädigung, mit der Ausnahme, dass der Beihilfeantrag innerhalb von 12 Monaten bei der Tierseuchenkasse eingereicht werden muss.

Beihilfen für tierärztliche Beratung wurden bisher nur für die Bekämpfung von *Mycobacterium avium* spp. paratuberculosis im Rahmen von MAP-Reduktionsplänen gewährt. Die Förderung von Biosicherheitsberatungen soll künftig verstärkt werden, neu hinzugekommen sind Beihilfen für Biosicherheitsberatungen für Schweine haltende Betriebe. Parallel dazu werden weitere Anstrengungen unternommen, um die Biosicherheitsmaßnahmen in den Betrieben zu verbessern und gleichzeitig die neuen Anforderungen des nationalen und europäischen Tiergesundheitsgesetzes zu gewährleisten. Von der Tierseuchenkasse Niedersachsen und dem Landvolk Niedersachsen wurden Arbeitsgruppen mit dem Ziel gegründet, ein Biosicherheitskonzept zu erarbeiten, das Tierärzten, Tierhaltern und Behörden hilft, die gesetzlichen Anforderungen in ein betriebsindividuelles Biosicherheitskonzept zu integrieren. Aktuell haben die Arbeitsgruppen zwei fertiggestellte Konzepte erarbeitet: Niedersächsisches Biosicherheitskonzept für Schweinehaltende Betriebe nach dem EU-Tiergesundheitsrechtsakt - für Schweinehaltung aller Größen. Und das Niedersächsische Biosicherheitskonzept für Geflügelhaltende Betriebe nach dem EU-Tiergesundheitsrechtsakt, es richtet sich zunächst an Geflügelhaltung mit mehr als 1000 Tieren. Allerdings haben auch Hobbytierhalter die Pflicht, Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung von Tierseuchen in ihren Bestand zu treffen.

Die Beihilfen für die Tierkennzeichnung basiert auf der nationalen Viehverkehrsverordnung – ViehVerkV. nach der müssen Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Equiden amtlich gekennzeichnet werden. Ab dem ersten Juli mussten die Tierseuchenkassen die bestehenden Beihilfesatzungen an die neuen EU-Beihilferahmen anpassen. Die Tierseuchenkasse haben bislang 100% der Ausgaben für Ohrmarken, Equiden-Transponder, Zu- und Verteilung sowie für die Registrierung der Tiere anfallenden Kosten übernommen. Die Tierseuchenkassen haben die Beihilfen damit begründet, dass die Tierkennzeichnungsmaßnahmen ein Mittel zur Bekämpfung von Tierseuchen darstellen. Die EU-Kommission bewertet die Maßnahmen als Finanzierung der landwirtschaftlichen Betriebe, um die Gesamtleistung und Nachhaltigkeit der Betriebe zu steigern, indem die Produktionskosten gesenkt werden. Dies führte zu einer Anpassung der Beihilfesatzung am 15.05.2015 an die neuen Vorgaben der EU. Die Beihilfen für die amtliche Tierkennzeichnung beläuft sich seitdem auf 40% des Wertes, während der Tierhalter die Kosten für die Ohrmarken, Boli und Equiden-Transponder zu 60% übernimmt. Bei Rinderohrmarken ist nur die Kennzeichnungskomponente der Ohrmarke mit einem Anteil von 60% vom Tierhalter zu tragen, während die anderen Komponenten zu 100% von der Tierseuchenkasse getragen wird.

Diese Regelung für Rinder sind gerechtfertigt, da das Setzen der Rinderohrmarke gleichzeitig mit einer Gewebeentnahme einhergeht und so die Untersuchung der Kälber auf das BVD-Virus einschließt, diese Maßnahmen sind eindeutig der Tierseuchenbekämpfung zuzuordnen.

Zusätzlichen Kosten, die durch die Logistik der Ohrmarkenausgabe und die Registrierung der Tiere aufgrund der Beratung zur Tierkennzeichnung und Tierregistrierung entstehen, kann eine Beihilfe von bis zu 1 500 EUR je Beratung gewährt werden und ist an ein vorgeschriebenes Antragsverfahren gebunden. Die Betriebe müssen folgende Anforderungen erfüllen: 1) dass es sich bei dem Betrieb um ein zu kleines oder mittleres Unternehmen handelt. 2) Dass es sich hier nicht um ein Unternehmen handelt, das sich in Schwierigkeiten befindet. 3) Keine Rückforderung gegenüber dem Unternehmen wegen rechtswidrig gezahlter Beihilfen vorliegen. Wenn es sich bei dem Unternehmen um ein Großunternehmen mit mehr als 249 Beschäftigten oder einem Jahresumsatz von mehr als 50 Mio. EUR handelt, ist ein gesonderter Antrag auf Beihilfe zu stellen, in dem die Folgen einer Nichtgewährung der Beihilfe für das Unternehmen zu erläutern sind. Seit dem 01.01.2017 müssen die Tierhalter von Equiden (Pferde, Esel, Zebras, Maultiere, Maulesel und deren Kreuzungen) die Kosten für die Transponder einschließlich der Versand- und der Zuteilungskosten in vollem Umfang selbst tragen, es werden keine Beihilfen gewährt.

Die Tierseuchenkasse leistet einen finanziellen Beitrag für Forschungsprojekte, die darauf abzielen, Tierseuchen oder seuchenartige Erkrankungen zu erkennen, zu bekämpfen oder zu verhindern. Die finanzielle Mittel werden nur für Projekte bewilligt von denen substanzieller Mehrwert für die Tierseuchenbekämpfung oder -prophylaxe zu erwarten ist oder die erwarteten Erkenntnisse erheblichen Nutzen für die Öffentlichkeit bringen. Auf diese Weise werden finanzielle Mittel in Forschungsprojekte investiert, die sich mit aktuellen Fragestellungen befassen und deren Erkenntnisse den Tierhaltern zugutekommen. Die finanziellen Mittel stammen aus den Beiträgen der Tierhalter und fließen in Form von neuen Erkenntnissen an die Tierhalter zurück. Einige Projekte, die aus Mitteln der Tierseuchenkasse finanziert werden, sind im Folgenden aufgeführt:

Projekte aus dem Jahr 2023:

- 1) Ein Budget von 134.050 Euro wird für die Zuluftfiltration in frei gelüfteten Ställen als Übergangslösung in AI-gefährdeten Monaten vorgesehen.
- 2) Identifikation von verhaltensbedingten Ursachen für Ausbrüche der Aviäre Influenza in niedersächsischen Geflügelbeständen in Höhe von 188.500 Euro.
- 3) Machbarkeitsstudie zur HPAI-Impfung in Gänsebetrieben in Deutschland, dies ist ein Gemeinschaftsprojekt der Tierseuchenkasse Niedersachsen, -Sachsen-Anhalt, Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen . Der Finanzrahmen für dieses Projekt beträgt 252.600 Euro.

4) AI-Monitoring in Putenhaltungen im Landkreis Cloppenburg als AI-Frühwarnsystem, Laufzeit: 2021 - 2022 (abgeschlossen) Förderung mit 41.910,00 €.

5) Pilotstudie zur Eignung serologischer Untersuchungen von Milchproben für die BVDV-Überwachung, Laufzeit: 2019 - 2022 (abgeschlossen) Förderung mit 55.685,12€

Gemäß §7 der Beihilfesatzung der Tierseuchenkasse werden Beihilfen für die Reinigung und Desinfektion bei Stallräumungen aufgrund amtlicher Tötungsanordnungen genehmigt, von der zuständigen Behörde überprüft und zertifiziert. Dies gilt für die Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Legehennen, Masthühner, Truthähne, Küken, Enten, Gänse und Bruteier. Aus der Multiplikation des Beihilfesatzes von 0,03 Euro pro Kilogramm Körpergewicht mit dem festgelegten Standardzielgewicht der jeweiligen Tiergruppe und der Anzahl der Tiere, die zum Zeitpunkt des Schadens bei der Tierseuchenkasse gemeldet wurden, ergibt sich die Beihilfebetrags. Der berechnete Beihilfebetrags multipliziert mit dem Tierartspezifischen Faktor, resultiert die Beihilfeshöhe. Beihilfe für ein Mastschwein: $0,03\text{Euro/Kg} \times 110 \text{ kg (Standardzielgewicht)} \times 5(\text{Zahl der gemeldeten Tiere}) \times 5 \text{ Tierart spezifischer Faktor} = 82.50\text{€}$ Höhe der Beihilfe Die Entschädigung für Brütereien bemisst sich nach der Anzahl der getöteten Küken. Die Rechnung über die durchgeführten Maßnahmen ist mit dem Antrag auf Beihilfe bei der Tierseuchenkasse einzureichen und im Falle einer Über- oder Unterschreitung der kalkulierten Kosten wird eine Beihilfe in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten gewährt. Die Mindestbeihilfe beläuft sich auf 1000 Euro, wobei bei geringeren Kosten die tatsächliche Summe erstattet wird. In Begründeten Ausnahmefällen kann die Mindestbeihilfe erhöht werden.

Gemäß Beihilfesatzung § 4 Härtefälle sind Einzelfälle, in denen die Tierseuchenkasse nicht verpflichtet ist, eine Entschädigung oder eine Beihilfe zu gewähren. Diese Fälle werden aus Billigkeitsgründen gewährt, um Schäden und Kosten auszugleichen, die durch Bekämpfungsmaßnahmen, Tierverluste oder seuchenartige Erkrankungen entstehen. Die Bewilligung erfolgt nur auf Beschluss des Vorstandes und wird nur im Rahmen von nationalen und regionalen Bekämpfungsprogrammen oder Verwaltungsvorschriften erteilt.

3 Fazit

Die Tierseuchenkasse Niedersachsen ist ein wesentlicher Bestandteil der staatlichen Tierseuchenbekämpfung mit Aufgaben, die weit über die Auszahlung von Entschädigungen und Beihilfen hinausgehen. Die Bedeutung der Seuchenprävention und die daraus resultierenden Vorteile wurden erkannt und in den letzten Jahren intensiv ausgebaut. Durch eine weitgehende institutionelle Autonomie können die Tierseuchenkassen ihre Leistungen der regionalen

Tierseuchensituation anpassen und Schwerpunkt ihrer Maßnahmen selbstbestimmt festlegen. Dadurch kann die Biosicherheit in den Betrieben erhöht und die Wirtschaftlichkeit der Betriebe verbessert werden. Die Tierseuchenbekämpfung in Niedersachsen geht mit gutem Beispiel voran und trägt durch die zunehmende Digitalisierung von Anträgen und Abläufen zur Senkung der Verwaltungskosten und zur Steigerung der Effizienz bei, was auch in Zukunft durch die Erweiterung des Angebots an digitalisierten Anträgen und der Informationsübermittlung zwischen Laboren, Veterinärämtern und der Tierseuchenkasse ausgebaut werden soll. Es ist ein Paradebeispiel dafür, wie die von den Tierhaltern erhobenen Gebühren in Kombination mit staatlichen Mitteln effektiv zur Früherkennung, Prävention und letztlich zum Tierschutz beitragen. Oberstes Ziel ist eine wirksame Tierseuchenprävention und -bekämpfung, die nur in Zusammenarbeit mit der Tierärzteschaft und den Tierhaltern erreicht werden kann.